Satzung für die rechtlich unselbständige kommunale

"Stiftung Geestland"

Der Rat der Stadt Geestland hat in seiner Sitzung am 20. März 2017 die folgende Änderung der Satzung beschlossen.

Präambel

Die Stiftung Geestland dient dem Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger¹ der Stadt Geestland. Ziel der Stiftung ist es, den Bürgerinnen und Bürgern als auch den Wirtschaftsunternehmen die Gelegenheit zu geben, nachhaltig an der Gestaltung der Stadt und dem Zusammenleben der Menschen mitzuwirken.

Die Stiftung Geestland ersetzt den im Jahre 2006 von Bürgermeister Thorsten Krüger gegründeten Bürgerfonds. Die Stiftung soll als Instrument bürgerschaftlichen Engagements unter anderem soziale, ökologische und kulturelle Anliegen unterstützen und somit zur Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt Geestland beitragen. Zugleich möchte die Stiftung Geestland weitere natürliche und juristische Personen dazu anregen, sich durch Zustiftungen und Spenden an der Stiftung zu beteiligen.

Durch die Stiftung Geestland werden Menschen zusammengeführt, die sich aktiv als Stifter, Spender oder ehrenamtlich als engagierte Bürger für eine sozial friedliche, umweltgerechte und kulturell vielfältige Kommune einsetzen. Die Stiftung ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz

- Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Geestland".
- (2) Die Stiftung ist eine rechtlich unselbständige kommunale Stiftung. Sie wird von der Stadt Geestland nach geltenden Bestimmungen verwaltet und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Sitz der Stiftung ist die Stadt Geestland.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist Sondervermögen der Stadt Geestland und unterliegt sämtlichen Vorschriften über die Haushaltswirtschaft nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Das Sondervermögen ist im Haushaltsplan und im Jahresabschluss gesondert auszuweisen.
- (4) Die Stiftung ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

¹ Der Begriff "Bürgerinnen und Bürger" im Sinne dieser Satzung ist nicht im kommunalrechtlichen Sinne gemeint, sondern umfasst alle in Geestland lebenden Menschen unabhängig von ihrem jeweiligen rechtlichen Status, und er umfasst auch alle Menschen, die sich aufgrund von Herkunft oder anderen Gründen mit Geestland besonders verbunden fühlen.

§ 2 - Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a) der Jugend- und Altenhilfe
 - b) von Kunst und Kultur
 - c) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - d) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes
 - e) des Wohlfahrtswesens. insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und angeschlossenen ihrer Einrichtungen und Anstalten
 - f) des Sports
 - g) des Tierschutzes
 - h) des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
 - i) der Heimatpflege

in der Stadt Geestland.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Zu § 2 Abs. 1 ff
 - a) die Förderung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen im Bereich Kinder-, Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung von Einrichtungen und Verbänden, die sich der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe widmen
 - b) die Förderung der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und ihrer Einrichtungen, die Durchführung von Ausstellungen, die Stiftung von Kunstpreisen sowie die Förderung heimatkundlicher Forschungsprojekte
 - c) die Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen Projekten aus den Bereichen Wissenschaft und Bildung, Gewährung von Stipendien und Preisen die sowie Unterstützung bei der Herausgabe von Veröffentlichungen
 - d) die Förderung von Maßnahmen zum Schutz, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Förderung von thematischen Informationsveranstaltungen und der Verbreitung des Naturschutzgedankens
 - durch die e) Förderung Institutionen im Wohlfahrtswesen von (Soziales) und Kirche, die sich der Betreuung Behinderter und Benachteiligter widmen wie auch Förderung und Durchführung Inklusionsvon und Integrationsmaßnahmen, -veranstaltungen und -konzepten
 - f) die Förderung von Einrichtungen im Bereich des Sports und ihrer Projekte sowie Sportveranstaltungen, Preisverleihungen und Nachwuchssportlern
 - g) die Förderung von Tierschutzvereinen und -verbänden

- h) die Förderung von Maßnahmen zur Würdigung gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit und von im Ehrenamt tätigen Personen, kontinuierlichen der Zusammenarbeit von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher **Tätigkeit** insbesondere mit den kommunalen Gebietskörperschaften und den Wirtschaftsunternehmen und ihren Verbänden, Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen Trägern ehrenamtlicher Tätigkeit, Aus-, Fortund Weiterbildung ehrenamtlich von tätigen Personen, insbesondere Kindern Jugendlichen, und Förderung von Modellprojekten
- i) die Durchführung von Veranstaltungen im Bereich des Oster- und Weihnachtsbrauchtums, die sich ausschließlich auf das reine Verschenken an Kinder und Jugendliche beschränken

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Betrag von 50.000,- EUR ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.
- (3) Die Annahme von Zustiftungen, die dazu bestimmt sind, das Stiftungskapital zu erhöhen, ist zulässig. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO gebildet und dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 – Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
- (2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (3) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Stiftungsvorstand.

§ 6 – Stiftungsorgan

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 – Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens fünf und maximal acht Mitgliedern:
 - 1. dem Bürgermeister der Stadt Geestland gleichzeitig Vorsitzender des Stiftungsvorstandes,
 - 2. zwei stellvertretenden Bürgermeistern der Stadt Geestland,
 - 3. einem Mitarbeiter der Stadt Geestland, der vom Bürgermeister bestimmt wird,
 - 4. mindestens einen, maximal vier Bürgervertretern. Diese werden vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes bestimmt.
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 - Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand ist Beschlussorgan zu allen Belangen der Stiftung, die über die laufende Verwaltung hinausgehen.
 - Er beschließt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - 1. Verwendung der Stiftungserträge,
 - 2. Verwendung von Zuwendungen jeder Art, die der Stiftung im Einzelfall mit und ohne Zweckbestimmung zufließen.

§ 9 – Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsvorstand wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von drei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (3) Das Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, anwesend sind.
- (4) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmanzahl entscheidet der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zur Kenntnis zu geben.

§ 10 - Treuhandverwaltung

- (1) Die Stadt Geestland verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, wickelt die Fördermaßnahmen ab, berichtet regelmäßig dem Stiftungsvorstand und führt dessen Beschlüsse aus.
- (2) Die Stadt Geestland legt dem Stiftungsvorstand auf den 31.12. innerhalb von sechs Monaten eines jeden Jahres einen Stiftungsabschluss mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Mittelverwendung vor.

§ 11 – Anpassung der Stiftung auf geänderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, muss einer neuer Stiftungszweck gemeinnützig sein.
- (2) Beschlüsse, die eine Satzungsänderung, die Auflösung oder die Zusammenlegung der Stiftung betreffen, werden von der Stadt Geestland gefasst.

§ 12 - Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Geestland, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 - Stellung des Finanzamtes

Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 14 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. September 2014 außer Kraft.

Geestland, den 20. März 2017

Stadt Geestland Der Bürgermeister

5